

## Satzung

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lieg vom 31.05.2024**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **Inhaltsübersicht:**

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2

#### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Rasengrabstätten	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
V. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle	3
VI. Räumen von Grabstätten	3

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.07.1996 sowie § 6 Gebühren und Beiträge – I. Friedhofsgebühren – der HH-Satzung vom 21.11.2023 außer Kraft.

Anlage

Lieg, 31.05.2024

(DS)

Heinz Zilles  
Ortsbürgermeister

